

## Verordnung über die Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens

Vom 7. September 2010

GS 37.0203

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft<sup>1</sup>, § 15 des Finanzhaushaltsgesetzes<sup>2</sup> und § 9 Absatz 1 Buchstaben d und e des Dekrets zum Finanzhaushaltsgesetz<sup>3</sup>, beschliesst:

### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung konkretisiert die Aktivierung, Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens.

<sup>2</sup> Diese Verordnung gilt mit Ausnahme der Kantonsspitäler Liestal, Bruderholz und Laufen sowie der Kantonalen Psychiatrischen Dienste für alle Organisationen, die die Bewertungs- und Abschreibungsvorschriften des Finanzhaushaltsgesetzes anzuwenden haben.

### § 2 Aufnahme in den Anlagespiegel

<sup>1</sup> In den Anlagespiegel aufgenommen werden Sachanlagen, die

- a. Teil des Verwaltungsvermögens sind;
- b. im alleinigen Eigentum des Kantons stehen;
- c. einen mehrjährigen Nutzen für den Kanton generieren;
- d. einen materiellen Gegenwert haben und
- e. verlässlich ermittelbare Anschaffungs- und Herstellkosten von über 300'000 Fr. haben.

<sup>2</sup> Der Wert einer Schenkung, Beiträge von Dritten und Projektierungskosten sind Teil der Anschaffungs- und Herstellkosten.

<sup>3</sup> Eigenleistungen sind Teil der Anschaffungs- und Herstellkosten, wenn sie

- a. Bestandteil des Verpflichtungskredits sind,
- b. von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern erbracht werden, die eigens und befristet für das betreffende Vorhaben angestellt wurden.

<sup>1</sup> GS 29.276, SGS 100

<sup>2</sup> GS 29.492, SGS 310

<sup>3</sup> GS 32.578, SGS 310.1

<sup>4</sup> Informatik (Hard- und Software), Mobilien, Fahrzeuge und Maschinen werden nicht aufgenommen (§ 15 Absatz 4 FHG).

<sup>5</sup> Anlagen mit Anschaffungs- und Herstellkosten unter 300'000 Fr. können aufgenommen werden, wenn absehbar ist, dass dieser Wert infolge künftiger Investitionen überschritten wird.

### § 3 Kategorisierung der Anlagen

<sup>1</sup> Jede Anlage wird einer Kategorie gemäss Anhang 1 zugeordnet.

<sup>2</sup> Eine Anlage ist soweit zweckmässig in verschiedene Kategorien zu unterteilen, wenn Teile davon unterschiedliche Nutzungsdauern aufweisen.

### § 4 Grundsätze der erstmaligen Bewertung

Die erstmalige Bewertung einer Anlage erfolgt zu den Anschaffungs- und Herstellkosten abzüglich Beiträge Dritter und dem Wert einer Schenkung.

### § 5 Grundsätze der Abschreibung

<sup>1</sup> Die Anlagen werden nach der zu erwartenden Nutzungsdauer gemäss Anhang 1 linear abgeschrieben.

<sup>2</sup> Die Bildung von Reserven via Überabschreibungen ist unzulässig.

<sup>3</sup> Projektierungskosten nicht realisierter Anlagen werden im Jahr des Verzichtsbeschlusses vollständig abgeschrieben.

### § 6 Grundsätze der Wertberichtigungen

<sup>1</sup> Der Anlagewert wird berichtigt, wenn eine dauernde Wertveränderung absehbar ist (§ 15 Absatz 5 FHG), insbesondere wenn wertvermehrende Investitionen getätigt werden.

### § 7 Entfernung aus dem Anlagespiegel

Eine Anlage wird aus dem Anlagespiegel entfernt, wenn eine der Voraussetzungen von § 2 Absatz 1 Buchstaben a bis c nicht mehr erfüllt ist.

### § 8 Grundstücke und Immobilien

<sup>1</sup> Grundstücke werden nicht abgeschrieben.

<sup>2</sup> Ist eine Trennung von Grundstück und dazu gehörender Immobilie nicht möglich oder zweckmässig, wird der Grundstückwert der Immobilie hinzugefügt und entsprechend abgeschrieben.

### § 9 Fertig gestellte Anlagen

<sup>1</sup> Die Abschreibung fertig gestellter Anlagen beginnt im Monat nach ihrer Inbetriebnahme.

<sup>2</sup> Wird eine Anlage gestaffelt fertig gestellt, folgt die Abschreibung in der Regel nach der Inbetriebnahme der Anlagenteile.

#### § 10 Daten des Anlagespiegels

Die Daten einer Anlage werden im Anlagespiegel gemäss Anhang 2 geführt.

#### § 11 Darlehen

<sup>1</sup> Darlehen mit festgelegter Laufzeit und Rückzahlungspflicht werden in der Höhe des Darlehensbetrages aktiviert.

<sup>2</sup> Wertberichtigungen können nur bei gefährdeter Rückzahlung vorgenommen werden.

<sup>3</sup> Der aktivierte Darlehensbetrag wird in der Höhe der Amortisationen reduziert.

#### § 12 Organisation

<sup>1</sup> Für die Umsetzung dieser Verordnung sind die Finanz- und Kirchendirektion und die Bau- und Umweltschutzdirektion zuständig.

<sup>2</sup> Sie legen ihre Zusammenarbeit in einem Pflichtenheft fest.

#### § 13 Information

<sup>1</sup> Der Landrat wird mit dem Anlage- und Beteiligungsspiegel, die Anhang der Staatsrechnung sind, sowie über die Darlehen in der Bilanz informiert.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat wird bei ausserordentlichen Sachverhalten unverzüglich informiert.

#### § 14 Änderung der Verordnung zum Finanzhaushaltsgesetz

Die Verordnung vom 26. November 1996<sup>1</sup> zum Finanzhaushaltsgesetz wird wie folgt geändert:

§ 12  
aufgehoben

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Liestal, 7. September 2010

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident: Krähenbühl  
der Landschreiber: Mundschin

<sup>1</sup> GS 32.669, SGS 310.11

#### Anhang 1: Anlagekategorien mit Abschreibungssätzen

Anlagekategorien	Nutzungsdauer in Jahren	Abschreibungssatz in%
Grundstücke	-	-
Vorbereitungsarbeiten, Gebäude (Rohbau, Innenausbau)	30	3.33
Gebäude (Haustechnikanlagen), Betriebseinrichtungen, Umgebung	15	6.67
Ausstattung	1	1 00.00
Kantonsstrassen	40	2.50
Elektromechanische Anlagen Tunnelbau	20	5.00
Kantonale Hochleistungsstrassen	40	2.50
Wasserbauten	40	2.50
ÖV-Anlagen	40	2.50
Kanalisation AIB	60	1.67
Tiefbauten AIB	25	4.00
Maschinen AIB	15	6.67
EMSRT AIB (Elektronik, Maschinen, Steuerung, Anlage)	10	10.00
Werkstrassen AIB	40	2.50
Tunnel AIB	40	2.50
Deponiekörper AIB	30	3.33
Fernwärmeleitungen AIB	40	2.50
Funkanlagen (Polycom)	15	6.67
Anlagen im Bau	-	-

## Anhang 2: Inhalt des Anlagespiegels

Der Anlagespiegel enthält im Jahr n folgende Daten:

- Dokumentation der angewendeten Bewertungs- und Abschreibungsrichtlinien (z.B. Abschreibungsmethode linear auf X Jahre)
- Aufgelaufene Abschreibungen insgesamt
- Zugänge (inkl. wertvermehrnde Investitionen)
- Abgänge (inkl. Teilveräusserungen)
- Abschreibungssatz
- planmässiger Abschreibungsbetrag Jahr n
- ausserplanmässiger Abschreibungsbetrag Jahr n
- Restwert am 31.12. des Jahres n
- Rest-Lebensdauer
- Wertberichtigungen